

6. *legt* dem Regionalzentrum *nahe*, die Aktivitäten auf dem wichtigen Gebiet der Abrüstung und der Entwicklung weiter auszubauen;

7. *hebt* die Schlussfolgerung im Bericht des Generalsekretärs *hervor*, dass die vom Regionalzentrum im Berichtszeitraum unternommene weitreichende regionale Zusammenarbeit zeigt, wie wichtig die Rolle ist, die den Vereinten Nationen als wirksamem regionalem Akteur zukommt, wenn es darum geht, den Ländern in der Region dabei behilflich zu sein, die Sache des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik voranzubringen<sup>213</sup>;

8. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der lateinamerikanischen und karibischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zur Stärkung des Regionalzentrums, seines Aktivitätenprogramms und dessen Durchführung zu entrichten beziehungsweise diese Beiträge zu erhöhen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es sein Aktivitätenprogramm mandatsgemäß durchführen kann;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/100

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/460, Ziffer 25)<sup>214</sup>.

#### 59/100. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu einrichtete und es in "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" umbenannte, dessen Auftrag darin besteht, Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei Initiativen und anderen

einvernehmlich vereinbarten Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

den Bericht des Generalsekretärs<sup>215</sup> *begrüßend*, in dem er seine Überzeugung bekundet, dass das Mandat des Regionalzentrums weiterhin gültig ist und dass das Zentrum ein nützliches Instrument zur Förderung eines Klimas der Zusammenarbeit im Dienste des Friedens und der Abrüstung in der Region war und ist,

*feststellend*, dass die Aufgabe des Regionalzentrums, die darin besteht, den Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit den in der Region neu auftretenden Problemen der Sicherheit und der Abrüstung behilflich zu sein, durch die Entwicklungen in der Zeit nach dem Kalten Krieg stärker in den Vordergrund getreten ist,

*in Würdigung* der nutzbringenden Tätigkeit des Regionalzentrums bei der Anregung eines regionalen und subregionalen Dialogs mit dem Ziel verstärkter Offenheit, Transparenz und Vertrauensbildung sowie der Förderung der Abrüstung und der Sicherheit durch die Veranstaltung regionaler Tagungen, was in der asiatisch-pazifischen Region inzwischen allgemein als "Katmandu-Prozess" bekannt ist,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an das Regionalzentrum für die Ausrichtung der Tagungen und Konferenzen in der Region, die vom 19. bis 22. August 2003 in Osaka (Japan), vom 3. bis 5. Dezember 2003 auf der Insel Jeju (Republik Korea), vom 16. bis 18. März 2004 in Almaty (Kasachstan), vom 7. bis 9. Juni 2004 in Kanazawa (Japan) und vom 26. bis 29. Juli 2004 in Sapporo (Japan) stattfanden,

die Anregung *begrüßend*, dass ein Aus- und Fortbildungsprogramm für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik für junge Menschen unterschiedlichen Hintergrunds eingerichtet werden könnte, das aus freiwilligen Beiträgen zu finanzieren wäre,

*in Anbetracht* der wichtigen Rolle, die das Regionalzentrum bei der Unterstützung regionalspezifischer Initiativen von Mitgliedstaaten innehat, namentlich seine fortgesetzte Unterstützung bei der Ausarbeitung der endgültigen Fassung eines Vertrags betreffend die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien sowie betreffend die internationale Sicherheit und den kernwaffenfreien Status der Mongolei, einschließlich der Abhaltung eines informellen Konsultationstreffens zwischen den zuständigen Organen der Vereinten Nationen im Januar und Juni 2004 zur Erörterung des Stands der Verwirklichung der nichtnuklearen Aspekte des Status der Mongolei,

*unter besonderer Würdigung* der allgemeinen Unterstützung, die Nepal als der Staat geleistet hat, in dem das Regionalzentrum seinen Sitz hat,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die anstehende Tätigkeit und die weitere Stärkung des Regional-

<sup>213</sup> Siehe A/59/157, Ziffer 39.

<sup>214</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Australien, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Fidschi, Indien, Indonesien, Japan, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Malediven, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Papua-Neuguinea, Republik Korea, Samoa, Sri Lanka, Thailand und Vietnam.

<sup>215</sup> A/59/169.

zentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik;

2. *unterstreicht* die Bedeutung des Katmandu-Prozesses als eines wirksamen Mittels für den Aufbau der Praxis eines gesamtregionalen Sicherheits- und Abrüstungsdialogs;

3. *dankt* für die politische Unterstützung und die freiwilligen finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum weiterhin erhält und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge, die einzige Mittelquelle des Regionalzentrums, zur Stärkung des Aktivitätenprogramms des Zentrums und zu dessen Durchführung zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, unter Hinweis auf Ziffer 6 der Resolution 49/76 D der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung seines Aktivitätenprogramms zu gewähren;

6. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass das Regionalzentrum seinen Betrieb in Katmandu innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Gaststaatabkommens aufnehmen kann, und sein wirksames Tätigsein zu ermöglichen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/101

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/460, Ziffer 25)<sup>216</sup>.

#### 59/101. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J

vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 51/46 E vom 10. Dezember 1996, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 C vom 4. Dezember 1998, 54/55 B vom 1. Dezember 1999, 55/34 D vom 20. November 2000, 56/25 D vom 29. November 2001, 57/91 vom 22. November 2002 und 58/61 vom 8. Dezember 2003,

*im Bewusstsein* der breiten Unterstützung für die Aktivitäten des Regionalzentrums und der wichtigen Rolle, die das Zentrum im gegenwärtigen Kontext dabei spielen kann, vertrauensbildende und Rüstungsbegrenzungsmaßnahmen auf regionaler Ebene zu fördern und so zum Fortschritt auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung beizutragen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>217</sup>, in dem es heißt, dass bei dem Regionalzentrum immer häufiger Ersuchen von Mitgliedstaaten in der afrikanischen Region um die Gewährung fachlicher Unterstützung für mehrere Friedensinitiativen und Aktivitäten zur Lösung von Konflikten in der Region eingegangen sind,

*sowie davon Kenntnis nehmend*, dass dem Bericht des Generalsekretärs zufolge trotz fortlaufender Bemühungen um die Einwerbung von Mitteln nur sehr geringe finanzielle Beiträge an das Zentrum entrichtet wurden,

*besorgt* darüber, dass das Regionalzentrum auf Grund seiner anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten sein Potenzial nicht in vollem Umfang verwirklichen und sein Mandat nicht angemessen wahrnehmen kann,

*eingedenk* der Anstrengungen, die unternommen werden, um die erforderlichen Mittel für die Betriebskosten des Regionalzentrums zu mobilisieren,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass es notwendig ist, zwischen dem Regionalzentrum und dem Mechanismus der Afrikanischen Union für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten eine enge Zusammenarbeit herzustellen, im Einklang mit dem Beschluss, der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung gefasst wurde<sup>218</sup>,

1. *würdigt* die Aktivitäten, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika insbesondere zur Unterstützung der Anstrengungen der afri-

<sup>216</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind) und Somalia.

<sup>217</sup> A/59/209.

<sup>218</sup> A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Dec.138 (XXXV). Die Organisation der afrikanischen Einheit hörte am 8. Juli 2002 auf zu bestehen. An ihre Stelle trat am 9. Juli 2002 die Afrikanische Union.